



**Richtlinien
für die Gewährung von
Beitragsstundungen und -ermäßigungen
in der Fassung vom 12. Juni 2024**

§ 1

- (1) Eine Stundung des Beitrages, die nicht über das Ende des Beitragsjahres hinaus ausgesprochen werden kann, wird auf Antrag gewährt.
- a) wegen vorübergehender wirtschaftlicher Notlage,
 - b) bei einem Antrag auf Beitragsermäßigung, solange aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, über den Antrag nicht entschieden werden kann.
- (2) Beitragsermäßigungsanträge im Sinne dieser Richtlinie sind Anträge auf teilweisen oder vollständigen Erlass des Beitrages.

§ 2

- (1) Eine Ermäßigung des Beitrages wird auf Antrag gewährt, wenn die Erhebung des vollen Beitrages nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (z.B. bei wirtschaftlicher Notlage). Bei der Entscheidung über den Antrag ist grundsätzlich der sich aus den §§ 3 und 4 ergebende Rahmen zu beachten.
- (2) Eine Beitragsermäßigung wird für Steuerberatungsgesellschaften nicht gewährt.

§ 3

- (1) Der Beitrag kann ermäßigt werden bei einem verfügbaren Jahreseinkommen des Antragstellers
- | | | | |
|------------|-----------|----|------|
| bis zu EUR | 20.000,-- | um | 75 % |
| bis zu EUR | 24.000,-- | um | 50 % |
| bis zu EUR | 28.000,-- | um | 25 % |
- (2) In besonders gelagerten Härtefällen können auch Beitragsermäßigungen um bis zu 100 % bewilligt werden. Bei dieser Entscheidung über den Antrag ist auch die Vermögenslage des Antragstellers zu berücksichtigen.

§ 4

- (1) Maßgebend ist das verfügbare Einkommen des dem Beitragsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Das verfügbare Einkommen nach diesen Richtlinien ist die Summe der nachfolgend genannten Einkünfte oder Einnahmen abzüglich der Freibeträge nach § 5:
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug von Sonderabschreibungen / Ansparabschreibungen
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor Abzug von Sonderabschreibungen / Ansparabschreibungen

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit vor Abzug von Sonderabschreibungen / Ansparabschreibungen
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (ohne Kürzung eines evtl. Versorgungsfreibetrages)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen vor Abzug des Sparerfreibetrages
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor Abzug von Sonderabschreibungen
- Renteneinnahmen (nicht nur Ertragsanteile) abzüglich tatsächlicher Werbungskosten
- alle übrigen Einkünfte einschließlich steuerfreier Einnahmen (z.B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners etc.)

§ 5

Von der gemäß § 4 Absatz 2 ermittelten Summe sind als Freibeträge abzusetzen:

- a) für jedes unterhaltsberechtignte Kind EUR 5.000,00

§ 6

- (1) Anträge auf Beitragsstundung und -ermäßigung sind bis zum 31. Januar des Beitragsjahres schriftlich zu stellen und bis zum 31. März des Jahres zu begründen. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des Beitragsjahres gilt eine Frist von 3 Monaten nach Zugang des Beitragsbescheides.
- (2) Die Begründung des Antrages auf Beitragsermäßigung hat unter Verwendung des von der Steuerberaterkammer erstellten Vordrucks zu erfolgen. Darüber hinaus ist der letzte verfügbare Einkommensteuerbescheid beizufügen. Weitere Unterlagen sind auf Verlangen nachzureichen.
- (3) Werden die nach Absatz 2 angeforderten Nachweise nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Kammer vorgelegt, ist der Ermäßigungsantrag abzulehnen.

§ 7

- (1) Die Entscheidungsbefugnis über Stundungs- und Ermäßigungsanträge werden gemäß § 5 Absatz 4 der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Berlin widerruflich auf den Schatzmeister / die Schatzmeisterin übertragen. Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin entscheidet über Ermäßigungsanträge nach Anhörung des Beitrags- und Sozialausschusses.
- (2) Über Widersprüche entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 8

Diese Richtlinien wurden vom Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin in der Vorstandssitzung am 12. Juni 2024 beschlossen.

Hinweis:

Den Fragebogen zur Begründung eines Antrages auf Stundung oder Ermäßigung des Kammerbeitrages finden Sie in einer am PC ausfüllbaren Fassung im Mitgliederbereich des Internetauftrittes der Steuerberaterkammer Berlin (www.mitgliederbereich.stbk-berlin.de) unter Kammerorganisation/ Internes Recht.